

Schlichtungs- und Kostenordnung

Kay Prochnow

Rechtsanwalt und Mediator

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Königswall 26

44137 Dortmund

Telefon 0231 - 914455-0

Telefax 0231 91 44 55-13

E-Mail: prochnow@schlueter-graf.de

www.schlueter-graf.de

- Staatlich anerkannte Gütestelle -

Herr Rechtsanwalt und Mediator Kay Prochnow (nachfolgend Schlichter genannt) ist vom Oberlandesgericht Hamm als staatlich anerkennende Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. ZPO i. V. m. §§ 45 – 49 JustG NRW zugelassen. Der Sitz der Gütestelle befindet sich Königswall 26, 44137 Dortmund. Die Schlichtung wird durch den Schlichter nach Maßgabe dieser Schlichtungs- und Kostenordnung vorgenommen.

§ 1

Anwendungsbereich

Durch die Einreichung des Antrags bei der Gütestelle wird die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vergleichen kann die Zwangsvollstreckung gem. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO betrieben werden. Die Ansprüche aus protokollierten Vergleichen verjähren nach § 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB nach 30 Jahren.

Ein vor der Gütestelle geschlossener Vergleich zwischen Wohnungseigentümern hat die Wirkungen eines Urteils (§ 19 Abs. WEG).

Ein Güteverfahren nach der vorliegenden Schlichtungsordnung ist in Ergänzung zu den in § 53 JustG NRW ausdrücklich vorgesehenen Fällen auch in allen weiteren zivilrechtlichen Streitigkeiten möglich, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.

Für freiwillige Gütestellen ohne Schlichtungsverfahren ist eine von den Regelungen dieser Verfahrensordnung abweichende individuelle Vergütungsvereinbarung zu treffen.

§ 2

Ausschluss der Schlichtungsperson

- (1) Die Schlichtungsperson (im Folgenden: Schlichter) übt Schlichtungstätigkeiten nicht aus
1. in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
 2. in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
 3. in Angelegenheiten ihres eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 4. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in ihrer Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

5. in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
 6. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.
- (2) Der Schlichter wird ferner nicht tätig, soweit ein Schlichtungs-verfahren vor einer anderen Stelle anhängig ist oder bereits durchgeführt wurde.

§ 3

Grundsätze des Verfahrens

- (1) Das Güteverfahren zielt darauf ab, mit Hilfe des Schlichters zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.
- (2) Der Schlichter lässt sich bei seiner Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien leiten. Er versucht, diese unter Berücksichtigung der Beschränkungen der geltenden Rechtsordnung zum Ausgleich zu bringen und auf diese Weise eine Einigung der Parteien herbeizuführen.
- (3) Der Schlichter ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Der Schlichter darf keine Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Güteverfahrens ist, als einseitiger Parteivertreter anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Dies gilt entsprechend nach Abschluss des Güteverfahrens.

Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Güteverfahrens ist zulässig. Sie wird gegenüber der anderen Partei vor Beginn des Güteverfahrens offen gelegt.

- (4) Aufgrund seiner Neutralität wird der Schlichter auch keine rechtliche Beratung der Parteien vornehmen. Es steht im Ermessen der Parteien, ob sie die Schlichtung in Begleitung ihrer Anwälte durchführen. Sollten im Rahmen der Schlichtung aus Sicht der Parteien rechtliche Fragen zu klären sein, obliegt es den Parteien, die Beratung durch ihre Rechtsanwälte durchführen zu lassen.
- (5) Der Schlichter fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise die er für angemessen hält. Zu diesem Zweck kann er auch unverbindliche Vorschläge oder

Alternativen für die Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen. Der Schlichter ist jedoch nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.

- (6) Die Schlichtungsgespräche finden regelmäßig gemeinsam statt. Die Parteien sind damit einverstanden, dass der Schlichter bei Bedarf auch vertrauliche Einzelgespräche mit den einzelnen Parteien führen kann.
- (7) Der Schlichter und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alles, was ihnen im Rahmen der Schlichtungstätigkeit bekannt geworden ist, verpflichtet. Der Schlichter sowie seine Hilfspersonen können vor Gericht nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Güteverfahren vernommen werden. Der Schlichter wird bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

§ 4

Verfahrenseinleitung

- (1) Die Parteien können einvernehmlich die Durchführung eines Güteverfahrens beantragen.
- (2) Das Güteverfahren wird durch den Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann bei der Gütestelle schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Gütestelle gegeben werden. Ein mündlich zu Protokoll der Gütestelle gegebener Antrag ist durch den Antragsteller nachfolgend schriftlich zu genehmigen.
- (3) Soll die Verjährung eines Anspruchs gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) oder eine andere gesetzliche Folge der Anrufung einer Gütestelle erreicht werden, so ist das Güteverfahren zwingend schriftlich bei dem Schlichter zu beantragen.

Der Antrag muss die Parteien und sofern vorhanden den oder die gesetzlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen nach Namen und Anschrift vollständig bezeichnen. Der Gegenstand der Auseinandersetzung ist zu beschreiben. Die antragstellende Partei oder der bzw. die Vertreter hat den Antrag zu unterzeichnen. Die für die Zustellung an die Gegenpartei erforderlichen Abschriften sollen beigelegt sein. § 130 Nr. 1 ZPO gilt ergänzend.

- (4) Mit Einreichung des Güteantrages entsteht dem Antragsteller für die Organisation des Verfahrens (Einleitung des Verfahrens, Zustellung und ggf. Feststellung des Scheiterns) eine Gebühr in Höhe von 200,00 € netto (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, zur Zeit 19 %).

Nach Eingang der Verfahrensgebühr wird der Antrag unverzüglich dem Antragsgegner mittels Einwurf-Einschreiben oder durch Boten zugestellt und damit eine demnächst-Bekanntgabe im Sinne des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB sichergestellt. Der Antragsgegner wird mit der Bekanntgabe aufgefordert, sich in einer vom Schlichter zu benennenden Frist zu erklären, ob er in das Verfahren eintreten möchte.

Mit der Zustellung des Antrages stellt der Schlichter den Parteien die gültige Fassung der Schlichtungs- und Kostenordnung zu.

Soweit sich anwaltliche Vertreter für eine Partei bestellt haben, geltend Zustellung an die anwaltlichen Vertreter der Partei als Zustellungen an die Partei als bewirkt.

§ 5

Durchführung des Verfahrens

- (1) Haben die Parteien übereinstimmend die Durchführung des Güteverfahrens beantragt oder erklärt der Antragsgegner sein Einverständnis zur Durchführung eines Güteverfahrens, legt der Schlichter in Abstimmung mit den Parteien Zeit und Ort der Güteverhandlung fest. Kann hierüber kein Einvernehmen erzielt werden, bestimmt der Schlichter Ort und Zeit der Verhandlungen.
- (2) Das Güteverfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, der Schlichter und die Parteien vereinbaren etwas anderes.
- (3) Die Parteien sollen in dem anberaumten Termin persönlich erscheinen. Gleichwohl ist jede Partei berechtigt, die Güteverhandlung gemeinsam mit einem Rechtsanwalt wahrzunehmen oder sich von diesem vertreten zu lassen. Sie soll den Schlichter vor der Güteverhandlung davon in Kenntnis setzen.
- (4) Eine Partei kann zur Verhandlung auch einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage ist und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich ermächtigt worden ist. Gesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die zu Entscheidungen ermächtigt sein müssen.

Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

Die Schlichtungsverhandlung wird mündlich geführt. Die Parteien und ihre Vertreter erhalten Gelegenheit, Tatsachen und Rechtsansichten vorzutragen und sich zum Vorbringen der jeweils anderen Partei ausführlich zu äußern.

Der Schlichter kann anwesende Zeugen und Sachverständige anhören sowie Urkunden und sonstige Beweismittel in Augenschein nehmen. Die Entgegennahme eidlicher oder eidesstattlicher Erklärungen ist nicht zulässig.

Eine Partei kann bei Bedarf auf eigene Kosten sprachkundige Personen oder

Dolmetscher hinzuziehen.

Die Güteverhandlung ist mündlich und in der Regel nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Sie wird regelmäßig in einem durchgeführt. Für den Fall ihrer Unterbrechung ist sogleich ein Termin zur Fortsetzung zu bestimmen.

§ 6

Beendigung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren endet
 - a) durch eine Streit beendende Vereinbarung (Vergleich),
 - b) wenn eine Partei erklärt, an dem Güteverfahren nicht teilnehmen zu wollen,
 - c) wenn eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt,
 - d) wenn der Antragsgegner die Zustellung trotz Benachrichtigung durch den Postzustelldienst nicht abholt oder wenn eine Partei über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten hinweg nicht auf Zustellungen reagiert,
 - e) wenn der Schlichter das Verfahren wegen fehlender Aussicht auf Erfolg für beendet erklärt,
 - f) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung des Schlichters den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet.
- (2) Maßgeblich für den Verlauf der Verjährungshemmung gemäß § 204 Abs. 2 BGB ist in den Fällen des Absatzes 1 (b) – (f) das Datum der schriftlichen Bekanntgabe des Scheiterns durch den Schlichter.
- (3) Der Schlichter stellt den Parteien eine Bescheinigung (Erfolglosbescheinigung) über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch aus. Diese Erfolglosbescheinigung enthält:
 1. Namen und Anschriften der Parteien,
 2. Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge und
 3. einen Vermerk über den Beginn und des Ende des Verfahrens.

§ 7

Vereinbarung, Protokoll

- (1) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Den Namen des Schlichters,
 - b) Ort und Zeit der Verhandlung,
 - c) Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
 - d) den Gegenstand des Streits,
 - e) den Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleiches bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.
- (3) Das Protokoll ist vom Schlichter zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertreter vorzulesen und zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen. Die protokollierte Vereinbarung kann auch in einer vom Schlichter festzulegenden Frist von den Parteien durch Schriftsatz gegenüber dem Schlichter angenommen werden, wenn eine oder beide Parteien noch Bedenkzeit im Anschluss an die Güteverhandlung benötigen.

§ 8

Abschrift und Aufbewahrung

- (1) Der Schlichter erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Abschriften des Protokolls.
- (2) Die Urschrift des Protokolls sowie die übrigen Akten hat der Schlichter für Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

§ 9

Aktenführung

- (1) Der Schlichter gewährleistet durch die Anlegung von Handakten ein geordnetes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit. In der Handakte dokumentiert er insbesondere
 1. den Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrags bei der Gütestelle, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien und der Gütestelle sowie der Beendigung des Güteverfahrens,
 2. den Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.
- (2) Der Schlichter hat die Akten für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums können die Parteien von dem Schlichter gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche verlangen.

§ 10

Vollstreckung

- (1) Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.
- (2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Dortmund zuständig.

§ 11

Gebühren und Auslagen

- (1) Wegen der Kosten für die Verfahrenseinleitung wird auf die Regelungen in § 5 Absätze 4 dieser Schlichtungs- und Kostenordnung verwiesen.

(2) Wird der Schlichter im Rahmen von Streitigkeiten im Sinne des § 53 JustG NRW (obligatorisches Güteverfahren), mithin

1. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen

- a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
- b) Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- c) Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- d) eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- e) der im Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt

2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in der Presse oder Rundfunk begangen worden sind,

3. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

tätig, erhält der Schlichter für seine streitschlichtende Tätigkeit – einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Güteverhandlungen – mangels einer individuellen Vereinbarung grundsätzlich ein Zeithonorar in Höhe von 190,00 Euro pro Zeitstunde (zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer, zur Zeit in Höhe von 19 %, das entspricht 36,10 Euro, somit insgesamt 226,10 Euro).

(3) Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, erhält der Schlichter in allen anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten (freiwilliges Güteverfahren) für seine streitschlichtende Tätigkeit – einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Güteverhandlungen – ein Zeithonorar, das nach Zeitstunden auf der Grundlage der nachfolgenden Tabelle bemessen wird:

Gegenstandswert:	Stundenhonorar
bis 10.000,00 Euro	200,00 Euro (netto)
über 10.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro	250,00 Euro (netto)
über 100.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro	300,00 Euro (netto)
über 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro	350,00 Euro (netto)
über 500.000,00 Euro bis 1.000.000,00 Euro	400,00 Euro (netto)
ab 1.000.000,00 Euro	500,00 Euro (netto)

Das zuvor in der Tabelle genannte Stundenhonorar (Zeitstunde) gilt jeweils zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer (zur Zeit in Höhe von 19 %, das entspricht zum Beispiel bei einem Stundenhonorar von 200,00 Euro einem Betrag von 38,00 Euro, somit insgesamt 238,00 Euro). Die Abrechnung erfolgt dabei zeitgenau und umfasst auch etwaige anfallende Reise- oder Wartezeiten.

- (4) Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde, falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens am Vortag der Sitzung abgesagt wird. Bleibt eine Partei ohne genügende Entschuldigung einem angesetzten Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das hierdurch entstehende Honorar zu bezahlen.
- (5) Führt die Mitwirkung des Schlichters zu einer einvernehmlichen Konfliktbereinigung, erhält der Schlichter zusätzlich eine Einigungsgebühr gemäß Nr. 1000 VV nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) aus dem jeweiligen Streitwert gemäß § 13 RVG zuzüglich Umsatzsteuer.
- (6) Entstehen dem Schlichter zur Durchführung des Güteverfahrens den Umständen nach Aufwendungen (Reisekosten, Anmietung eines externen Tagungsraums, Kopierkosten etc.), so sind die Parteien zum Ersatz verpflichtet.

Soweit die Schlichtung an einem anderen Ort als dem der Gütestelle stattfindet, werden folgende Reisekosten erhoben:

Für die Benutzung des eigenen PKW erhält der Schlichter 0,50 Cent je km.

Bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel ist der Schlichter berechtigt, die 1. Klasse zu nutzen. Etwaige Vergünstigungen, die der Schlichter ggf. als Inhaber aus dem

Besitz einer Bahncard oder bestehenden VRR-Ticketabonnements erhält, gibt er an die Parteien weiter.

Kopier- und Kommunikations- und Schreibaufwendungen werden mit einer Aufschlagpauschale entsprechend Nr. 7002 VVG zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

- (7) Sofern die Parteien keine anderweitige Regelung treffen, tragen sie die Vergütung des Schlichters je zur Hälfte als Gesamtschuldner.
- (8) Jede Partei trägt ihr darüber hinaus entstandenen Kosten und Aufwendungen selbst. Eine Erstattung findet nicht statt, es sei denn, die Parteien vereinbaren hiervon Abweichendes.

§ 12

Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Vergütung des Schlichters wird mit Beendigung des Güteverfahrens fällig.
- (2) Der Schlichter kann von den Parteien einen Vorschuss für die Güteverhandlung anfordern und die Güteverhandlung von der Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen.
- (3) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die der betreffenden Partei berechneten fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung gegenüber der diese beantragenden Partei.
- (4) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem im Zusammenhang mit dieser Schlichtungs- und Kostenordnung ist Dortmund.

§ 13

Haftung

Die Haftung des Schlichters beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Schlichtungs- und Kostenordnung tritt am 23.08.2012 in Kraft.